



Öffentliche Bekanntmachung

zur Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer im Kalenderjahr 2026

Die Räte der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick werden die Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2026 beschließen. In § 5 der o.g. Haushaltssatzungen werden die Hebesätze für die Grundsteuern A und B festgesetzt.

Die Beschlüsse über die Haushaltssatzungen werden wahrscheinlich nicht rechtzeitig vor dem ersten Zahlungstermin (15.02.2026) gefasst, so dass zunächst die letztjährigen Festsetzungen weiter bestehen bleiben. Bei der Grundsteuer A und B sowie bei der Hundesteuer treten somit gegenüber dem Kalenderjahr 2025 zunächst keine Änderungen ein, so dass auf die Ausfertigung von Jahresbescheiden über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer für das Haushaltsjahr 2026 verzichtet wird.

Gegenüber all denjenigen Steuerpflichtigen, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird für das Kalenderjahr 2026

- die Grundsteuer gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes,
- die Hundesteuer nach den Hundesteuersatzungen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick gem. § 14 des Nds. Kommunalabgabegesetz

durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die festgesetzte Grundsteuer wird jeweils mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die bisher von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, werden die jeweiligen Steuern in einer Summe zum 01.07.2026 fällig.

Die festgesetzte Hundesteuer wird in einer Summe zum 01.07.2026 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Bescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, sind die in diesen Bescheiden festgesetzten Beträge zu entrichten. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen werden jeweils Änderungsbescheide erteilt.

Vorstehende öffentliche Bekanntmachung gilt eine Woche nach dem Ausfertigungsdatum (1. Tag der Bekanntmachung) als bekannt gegeben.

Mit der Festsetzung der Steuern durch öffentliche Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die jeweiligen Festsetzungen können innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntgabe zu laufen beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg angefochten werden.

Bardowick, 23.01.2026

Samtgemeinde Bardowick
Der Samtgemeindepflegermeister
Im Auftrag

Geschenke